

Winterthur, 13. Januar 1997

KR-Nr. 11/1997

**ANFRAGE** von Peter Marti (SVP, Winterthur)

betreffend unterschiedliche Kostenansätze in der Klinik Rheinau

---

Gestützt auf ein Abkommen zwischen den Krankenkassen und der Klinik Rheinau bezahlen die Krankenkassen dieser Klinik für Patienten, die sich dort auf freiwilliger Basis aufhalten, pro Aufenthaltstag Fr. 234.--. Für Patienten, die von einer Behörde (Strafverfolgungsbehörden, Vormundschaftsbehörden etc.) in die Klinik eingewiesen wurden, stellt die Klinik Rheinau - offenbar basierend auf einer Verfügung zur Taxordnung dieser Klinik - pro Tag Fr. 591.-- in Rechnung (Grundtaxe und Zusatztaxen für ausserkantonale Patienten). Der Betrag von Fr. 234.-- wird auch in solchen Fällen von den Krankenkassen entrichtet, während der Differenzbetrag von Fr. 357.-- der einweisenden Behörde in Rechnung gestellt wird.

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen, für deren Beantwortung ich bestens danke:

1. Trifft es zu, dass verschiedene Tagesansätze in Rechnung gestellt werden, je nachdem, ob sich eine Patientin oder ein Patient freiwillig in der Klinik Rheinau aufhält oder von einer Behörde in diese Klinik eingewiesen wurde?  
Wenn ja: auf welcher Rechtsgrundlage beruht dieser Unterschied?
2. Worin unterscheiden sich die Leistungen der Klinik Rheinau bezüglich solchen Patientinnen und Patienten, die freiwillig oder ärztlich in die Klinik eintraten resp. eingewiesen wurden, von solchen, die von einer Behörde eingewiesen wurden (Unterbringung nicht im Hochsicherheitstrakt, wo zusätzliche Fr. 480.-- pro Tag in Rechnung gestellt werden)?
3. Weshalb werden für Patientinnen und Patienten, die ihren Wohnsitz im Kanton Zürich haben und von einer Behörde in die Klinik eingewiesen wurden, der Tagesansatz für ausserkantonale Patientinnen und Patienten in Rechnung gestellt?
4. Ist der Regierungsrat für den Fall, dass diese Ungleichbehandlung (Frage 3) Tatsache sein sollte, bereit, die entsprechenden Kostenansätze insofern zu überdenken, dass für alle Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz im Kanton Zürich die gleichen Ansätze gelten? Wenn nein: weshalb nicht?

Peter Marti